

Beschluss Nr. 587/2014

Schwyz, 27. Mai 2014 / bz

Status von Magistratspersonen und Beamten

Beantwortung des Postulats P 5/12

1. Wortlaut der Postulats

Am 5. Juni 2012 hat Kantonsrat Dr. Roger Brändli namens der Rechts- und Justizkommission folgendes Postulat eingereicht:

„Die Abfindungen, die der Regierungsrat im Rahmen von gerichtlichen Vergleichen dem früheren Leitenden Staatsanwalt Georg Boller und dem Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Martin Ziegler zugesprochen hat sowie der krankheitshalber erfolgte Rücktritt von Strafgerichtspräsident Alois Spiller haben deutlich gemacht, dass rund um den Status von Magistratspersonen und von Beamten manche Fragen nicht gesetzlich geregelt sind. Unklar ist etwa, inwieweit die Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung auch für die Funktionsträger gelten, die nach der Personal- und Besoldungsverordnung Beamte sind (Staatsschreiber, Oberstaatsanwalt) sowie für die Mitarbeitenden des Kantons, die vom Regierungsrat auf eine feste Amtsdauer gewählt werden (Staatsanwälte, Vorsteher Finanzkontrolle). In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Beamtenstatus des Oberstaatsanwalts und der Vize-Oberstaatsanwältin, den sie nach der Personal- und Besoldungsverordnung haben, ihrer heutigen Funktion noch angemessen ist. Für die Besoldung der Präsidenten, Vizepräsidenten und Einzelrichter der kantonalen Gerichte verweist § 19 der Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals auf die Personal- und Besoldungsverordnung. Ob dieser Verweis eine analoge Anwendung dieser Verordnung auf Magistratspersonen etwa hinsichtlich einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder der finanziellen Folgen einer Nichtwiederwahl erlaubt, ist offen. Diese und weitere Fragen sind gesetzlich zu klären.

Antrag:

Der Regierungsrat habe zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zur Regelung der offenen Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten zu unterbreiten sei.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Für einen Grossteil der Personen, die für den Kanton Schwyz tätig sind, wird das Anstellungsverhältnis im Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991, SRSZ 145.110, PG geregelt. Dieses Gesetz und die dazu vom Regierungsrat erlassene Vollzugsverordnung beinhalten eine alles in allem umfassende Ordnung des Arbeitsverhältnisses für Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Anstalten des Kantons und der Gerichte. Ausgenommen von der Geltung des Personalgesetzes bleiben die Mitarbeitenden der Kantonalbank. Beamte im Sinne des Gesetzes sind die vom Kantonsrat auf eine Amtsdauer gewählten Personen (Staatschreiberin oder Staatschreiber und Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin). Für Angestellte, die vom Regierungsrat auf eine feste Amtsdauer gewählt werden (Staatsanwälte; Leiter der Finanzkontrolle; Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz), wird das Personalgesetz angewendet, soweit das Bundesrecht oder die kantonale Spezialgesetzgebung nichts Abweichendes verlangen. Nicht – auf alle Fälle nicht unmittelbar – unter das Personalgesetz fallen die Magistratspersonen (Mitglieder des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte).

2.2 Für das Rechtsverhältnis der Magistratspersonen zum Kanton besteht keine geschlossene Ordnung: Die Wahl und die Wählbarkeit sowie die Amtsdauer der Regierungsräte richten sich nach der Kantonsverfassung. Gleiches gilt für die Mitglieder der kantonalen Gerichte. Für die vermögensrechtliche, strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder enthält sodann das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970, SRSZ 140.100, Regeln. Für die Richterwahlen und einzelne Amtspflichten der Mitglieder der Gerichte und des Regierungsrates sind ausserdem die Organisationserlasse (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986, SRSZ 143.110 und Justizgesetz vom 18. November 2009, SRSZ 231.110, JG) massgebend. Regeln über die Besoldung und die weiteren Vergütungen der Behördenmitglieder finden sich im Gesetz über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 20. November 1967, SRSZ 140.510, GüBB, im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997, SRSZ 140.520 und im Gesetz über Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 27. März 1958, SRSZ 143.310, GRG. Im erwähnten GüBB, das Entschädigungsregelungen für den Regierungsrat und für die Mitglieder der kantonalen Gerichte enthält, wird zum Teil auf das PG verwiesen. Zu den anstellungsrelevanten Normen über die Magistratspersonen lassen sich zusammenfassend folgende Feststellungen treffen: Die Regelungen sind auf zahlreiche Erlasse aufgeteilt. Es besteht eine erhebliche Rechtszersplitterung. Die Erlasse sind unzureichend aufeinander abgestimmt. Rudimentär geordnet sind vor allem Entlohnungs- und Entschädigungsfragen. Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Entschädigungen und dergleichen bei einer Nichtwiederwahl oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amte fehlen weitgehend.

2.3 Der Regierungsrat stimmt den Feststellungen der Rechts- und Justizkommission zu, wonach die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Magistratspersonen und der Beamten zum Kanton einer Überprüfung bedarf. Einer Neuordnung sind aber Grenzen gesetzt: Die Aufteilung von Regelungen über den Status der Magistratspersonen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe wird kaum infrage gestellt werden können. Vor allem in politischer Hinsicht sind Lösungen zu offenen Fragen um die Entlohnung und die finanziellen Folgen bei einer Nichtwiederwahl oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Magistratspersonen aus dem Amt nicht leicht zu finden. Die Wahl gewisser Mandatsträger (Staatsanwälte, beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz), für die bundesrechtlich eine institutionelle Sicherung gefordert ist, kann zudem kaum aufgegeben werden.

2.4 Der Regierungsrat kann einer Erheblicherklärung des Postulats P 5/12 im Sinne der Erwägungen zustimmen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/12 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Finanzdepartement; Personalamt; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber